

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0419</b>
<b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 10.10.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Hauer, Franziska</b>	<b>Tel.: -157</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>12.91.32/2023</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	24.10.2022	Entscheidung

## **Wahl der fehlenden Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl und Oberbürgermeister\*innenwahl 2023**

### **Beschlussvorschlag:**

In der Hauptausschusssitzung vom 19.09.2022 wurden die Mitglieder nicht vollständig gewählt und benannt. Für den Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeister\*innenwahl 2023 sowie für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023 werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU	Heideltraud Peihs	Friedrich Weinhold
SPD	Jürgen Lange	Danny Clausen-Holm
B90/DIE GRÜNEN	Anette Reinders	N.N.
WIN	Klaus-Peter Schulz	Christel Welk
FDP	Tobias Claßen	Gabriele Heyer
DIE LINKE	Thomas Scheer	N.N.
AfD	Volker Holdt	Michael Wiedemann
Freie Wähler	Michael Vollmer	N.N.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

## **Sachverhalt:**

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindevahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem **Kreis der Wahlberechtigten** zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen grundsätzlich die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss aber nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindevahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.

Es ist zu beachten, dass der Gemeindevahlausschuss ggf. in einer **Doppelfunktion** tätig wird. Sollte die Oberbürgermeister\*innenwahl zeitgleich mit der Kommunalwahl stattfinden, gelte dies als verbundene Wahl.

Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses dürfen daher nicht gewählt werden, wenn sie oder er

1. Wahlbewerberin oder Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans

ist (§ 13 Abs. 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GKWG).

## **Hinweis:**

Es ist zu beachten, dass erst durch die Aufstellungsversammlung die Wahlbewerber\*innen benannt werden, d.h. vorher können auch Wahlbewerber\*innen Mitglieder des Gemeindevahlausschusses sein. In diesem Fall werden dann ggf. die entsprechenden Mitglieder im Rahmen des Hauptausschusses nachgewählt.